

## Werkprüche für Brustkranke und Solche, die es nicht werden wollen, von Dr. Niemeier.

Das Expirat und Trant für den Magen, das ist reine Luft für die Lunge; was Gift für jenen, das ist unreine Luft für diese. — Wie man den Magen nicht von der Lunge aus kurirt, so hilft es auch der Lunge nichts, wenn man für sie mit dem Magen einnimmt. — Von der Lunge her kann man sich nicht erkranken, wohl aber erkranken. — Die Thüren sind dazu da, daß sie geschlossen, die Fenster dazu, daß sie aufgemacht werden. — Die Gesundheitslehre verlangt für jede Person im Binnenraume einen Luftwechsel von 60 Kubikmetern in der Stunde. — Ventilation und Zug sind zweierlei. — Nicht auf dem Wege zu ober von der Schule, sondern in der Schulfurte werden die Kinder krank. — Tänzerrinnen bekommen Auszehrung nicht vom kalten Trunke, sondern von der heißen, staubigen Luft und vom Schmelz. — Wärmung darf nicht Luft- und wasserreich behandelt werden. — Die Lungenschwindsucht hat sich die civilisierte Gesellschaft selbst als „Geißel“ aufgebildet: nicht die Stabluft, sondern die südliche Lebensweise erzeugt sie. — An Luftkur- oder Mineralorten wird man gesund, weil man demüthigt und nichtet leidet, draußen frische Luft, Wasser trinkt und kühlt. — Lungenschwindsucht ist heilbar, wenn der „Kandidat“ gleich eine Abmagerung und Bewegungsfür gebracht; nachher ist's oftmals zu spät!

## Gerichtsfall.

— Zehn Sozialdemokraten aus Berlin und Hamburg, darunter die Herren Grottkau, Fritzenmann und Galt, haben am Sonnabend von der 7. Criminal-Deputation in Berlin wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz abermals ihr Urtheil empfangen. Es handelt sich um die beiden Vereine: „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ in Hamburg und „Sozialdemokratischer Arbeiterverein“ in Berlin, als deren Leiter und Ordner die Angeklagten gegen die Gesetze verstoßen haben sollen. Das Collegium unter Vorsitz des Stadtgerichtsdirektor Reich hat nur vier der Angeklagten schuldig befunden und zu Gefängnisstrafen von 3 Wochen bis zu 2 Monaten verurtheilt, die übrigen sechs dagegen freigesprochen, gleichzeitig aber auch auf Schließung der beiden eben genannten Vereine erkannt.

— Bei Berechnung des Schadenersatzes an einen Beamten, welcher beim Betriebe einer Eisenbahn verletzt und erwerbsunfähig gemacht worden, ist nach einem Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichts I. Sen. vom 5. Dezember 1876 außer dem Gehalt aus der Wohnungsgeldzulage, und zwar letzterer nach dem Tariflage des Ortes, in welchem der Beamte zur Zeit des Unfalls funktionierte, hat, in Betracht zu ziehen, selbst wenn zur Zeit des Unfalls das Gesetz betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzulagen noch nicht in Kraft getreten war und somit der verletzte Beamte z. B. noch keinen Wohnungsgeldzulage bezogen hatte.

— Die Zurücknahme des Strafantrages gegen eine Person, welche der Antragsteller von vorn herein irrtümlich für eine an der Straftat beteiligte hielt, hat nach einem Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1876 nicht die Einstellung des Strafverfahrens gegen die wirklichen Thäter zur Folge.

— Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften u., die sich auf den Antritt,

die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, so weit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, nach § 108 der Reichs-Gewerbeordnung bei diesen zur Entscheidung zu bringen. In so weit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. In Beziehung darauf hat das Reichs-Oberhandelsgericht, I. Senat, in einem Erkenntnis vom 8. Dezember 1876 die langjährige Streitfrage, ob auch Schadenersatz-Ansprüche wegen unrechtmäßiger Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen unter die Bestimmungen des erwähnten Paragraphen fallen, bejaht. Die ordentlichen Gerichte sind demnach nicht zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen es sich um Schadenersatz wegen unrechtmäßiger Aufhebung des Arbeitsverhältnisses handelt. Der § 108, führt das Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichts aus, „spricht nicht bloß von Streitigkeiten, in denen es sich darum handelt, ob das Arbeitsverhältnis anzutreten, fortzusetzen oder aufzuheben, — auch nicht allein von Professen, in denen Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gefordert wird, sondern allgemein von „Streitigkeiten, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses beziehen.“ Die ratio legis geht unverkennbar dahin, daß von den im Gesetz bezeichneten besonderen Behörden, weil sie in der Regel den in Betracht kommenden Verhältnissen näher stehen, vermöge ihrer größeren Vertrautheit mit den Personalien und Verhältnissen und den Gewerbezuständen eher eine billige schlichtende Auslegung oder eine technisch begründete Entscheidung zu erwarten sei, als von der richterlichen Cognition. Diese ratio trifft aber nicht nur dann zu, wenn darüber gestritten wird, ob das Arbeitsverhältnis fortzusetzen oder zu lösen, sondern eben insofern auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis thatsächlich getrennt ist, und nicht die — landesgesetzlich meist gar nicht verfolgbare Wiederherstellung desselben, sondern die Berechnung zur thatsächlichen Lösung und die davon abhängende Leistung des Erfüllungszweckes Gegenstand des Streites ist.“

## Vermischtes.

— (Vom Grafen Molke!) Aus dem reichen Inhalte des in diesen Tagen zur Ausgabe gelangenden Februarheftes der „Deutschen Rundschau“ (Verlag von Gebrüder Pötel in Berlin) empfehlen wir schon heute ganz besonderer Beachtung die „Briefe aus Rußland“.

Es liegen gewichtige Gründe vor, zu glauben, daß diese „Briefe aus Rußland“ aus der Feder des Generalfeldmarschall Grafen Molke sind.

Es war im August und September 1856, als Graf, dergelt noch Freiherr von Molke, in seiner Eigenschaft als General und erster persönlicher Adjutant des damaligen Prinzen Friedrich Wilhelm, jetzigen Kronprinzen von Preußen und des Deutschen Reichs, mit diesem seinem Herrn die Fahrt zur Krönung des Kaisers Alexander II. nach St. Petersburg und Moskau machte und von dort aus seine Beobachtungen und Erlöse einer ihm nahestehenden Dame zu Kopenhagen in Form von Tagebuchblättern mittheilte, welche den Inhalt dieser Briefe bilden. Von der Empfängerin scheinen sie nachmals durch eine, bis jetzt noch nicht ganz aufgeklärte Indiskretion in den Besitz einer Kopen-

hagener Zeitung, „Dagens Nyheder“, übergegangen zu sein, welche sie vor Jahren in einer dänischen Uebersetzung veröffentlicht hat. Sie sind in Dänemark damals mit großem Interesse gelesen worden, merkwürdigerweise jedoch niemals zur Kenntniß deutscher Leser gekommen, bis zu dem Augenblick, wo die Redaktion der „Deutschen Rundschau“ die vorliegende Rücküberetzung in's Deutsche empfangen hat. Der Annahme, daß Graf Molke der Verfasser sei, steht zwar jede direkte Bestätigung: aber das Zusammenfallen der äußeren Umstände spricht ebenso sehr dafür, als innere Gründe vorliegen, an die Echtheit zu glauben. Wer diese Briefe liest, wird sogleich finden, daß sie alle geistigen und Charaktermerkmale des berühmten Strategen und ausgezeichneten Schriftstellers an sich tragen: die Ruhe, Sicherheit und Schärfe seines Blicks, die wohlwollende Milde seines Urtheils, seine Bescheidenheit, Ehrlichkeit und Herzensgüte, seine prächtige Gabe der Mittheilung, seinen feinen Witz und seinen musterzüglichen Styl, welcher nicht einmal in dem Prozeß einer doppelten Uebersetzung erheblich gelitten hat. Graf Molke steht hier Publikation selbstverständlich durchaus fern. Durch ihr Erscheinen in der Kopenhagener Zeitung gehören diese Briefe bereits der Oeffentlichkeit an; das dänische Publikum hat sie gelesen, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch dagegen erhoben worden, und mehr noch: da zwischen Dänemark und Deutschland keine Literarkonvention besteht, sind sie das Eigentum des ersten Lesers, der sie findet. Was die Red. der „Rundschau“ heute nicht thun wollte, konnte morgen jeder Andere thun; sie könnten in eine Hand fallen, die weniger vorsichtig und weniger pietätvoll wäre, als diejenige, der diese Uebersetzung zu verdanken ist. Wenn irgend ein Publikum der Welt, so darf doch wohl das deutsche verlangen, Alles zu wissen, was in irgend einer Form über die Veranlassung seines großen Feldherrn verbreitet ist, und was in irgend einer Weise dazu beitragen kann, ihm in dem großen Feldherrn, welchen Alle kennen, verehren und lieben, auch den Menschen zu zeigen, welchen nur Wenige kennen, welcher aber der Verehrung und Liebe nicht minder werth ist!

Was die Briefe selber betrifft, so sind sie freilich von einer vornehmend persönlichen Natur, was indessen ihren Reiz nur erhöht. Sie schildern im Wesentlichen die Krönung des Kaisers von Rußland und die sie begleitenden Feiertlichkeiten und Feste, bei denen sich des Reiches höchster Pomp entfaltete. Doch sie beschränken sich nicht darauf; überall werfen sie in die damaligen Zustände, die zum großen Theil noch die heutigen sind, in das Familien- und öffentliche, das geistige und sociale Leben des russischen Volkes überaus genaue Blicke. Manches hat sich allerdings seitdem durch Kaiser Alexander's II. Reformen geändert; allein der Charakter des Landes und der Nation ist derselbe geblieben, und außer dem liegt die Zeit der Abfassung dieser Tagebuchblätter noch so nahe, daß jeder denkende Leser den Vergleich ohne Mühe anstellen kann.

Ihren größten Werth jedoch erhalten diese Mittheilungen vielleicht durch den Umstand, daß sie, wiewohl vertraulich gemacht, die Probe der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen brauchen.

## Stadt-Theater zu Leipzig.

Neues Theater.

Mittwoch 31. Januar: „Arminio“, große Oper von Gluck.

## Bekanntmachung.

Bei bestraften Personen sind folgende Quantitäten Leder vorgefunden worden, welche wahrscheinlich aus einer Gerberei gestohlen sind:

Oberleder,  
28 Stück braune Kalbfelle,  
9 Stück schwarz gefärbte Äpfel,  
8 halbe Häute Bockschleder.

Dieselben befinden sich bei der hiesigen Polizei-Verwaltung zur Ansicht.

Es wird um Mittheilung über die Verübung der zweifellos vorliegenden strafbaren Handlung ersucht.

Halle a. S., den 27. Januar 1877.

Der Königl. Staats-Anwalt.

## Anzeigen

jeder Art befördert porto- und spesenfrei an sämtliche existirende Zeitungen die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler, in Halle, Leipzigerstr. 102.

Eine Wohnung zu vermieten in Siebichenstein Königsberg 4.

Eine Souverain-Wohnung, Stube, K., u., zu vermieten Dorstheustraße 1b.

Stübchen zu vermieten Klaußhorst 12.

Ein gut möbl. Zimmer nebst freundlichem Schlafzimmern ist sofort zu vermieten und zu beziehen Rannischestraße 16, II.

Kandwehstraße 12, 2 Tr., möbl. Stube u. K. an 1-2 Herren 1. Febr. zu vermieten.

Dem Bahnhof gegenüber Nr. 8 parterre ist eine möbl. Stube zu vermieten.

Möbl. Stube sof. beziehb. Lindenstr. 7, I.

Gut möbl. Zimmer nebst Schlafzimmern sofort zu vermieten Bahnhofstraße 12, I.

Anst. Schlafstellen Kandwehstr. 15, Hof.

Anst. Schlafstelle Augustastraße 4, III.

Anst. Schlafst. m. K. Kandwehstr. 11a, p.

2 Stuben und 1 Kammer in einem ruhigen Hause, nahe dem Domplatz, werden zum 1. April zu mieten gesucht.

Offerten mit Preisangabe im Laden großer Schlamml 10a gef. abzugeben.

Eine Frau sucht eine kleine Wohnung nebst Aufwartung Breitestraße 17.

Zum 1. April oder 1. Juli d. J. suche einen Laden in der Leipzigerstraße, möglichst mit Wohnung.

Offerten unter D. D. 12118 erb. an die Annoncen-Expedition von J. Bard & Co. Möbl. Stube ohne Bett, nahe der Bahn, gesucht. Offerten mit Preisangabe unter S. 10 in der Exped. d. Bl. erbeten.

## Reichskanzler.

Restaurant und Café  
Leipzigerstrasse 18, I. & II. Et.  
Mittwoch Abends: Gefüllten Puder  
und Fricassée von Huhn.  
L. G. Bartchy.

## Hall. Turn-Verein.

Montags und Donnerstags Übung.

Zur Benützung Seitens der Herren Pferdebesitzer werden an den nachgenannten Orten des Regierungsbezirks Merseburg Beschäler des königlichen Leinbofens Döhlen so aufgestellt, daß das Deckgeschä

in Grabis, Nepitz, Döhlen, Schönwalde, Söllen, Leinbof, Herzberg

am 6. Januar,

in Merbitz, Deltisch, Gienburg, Merseburg, Gehäfte, Naumburg, Döben, Köpzig, Preßlich, Teudel

am 13. Januar

beginnen kann.

Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckreise werden auf den Beschälstationen zur Einsicht ausliegen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juli dauern.

Die Deckstunden sind in den Monaten Januar, Februar, März und April des Morgens von 8 bis 9, des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von 7 bis 8, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Stuten, welche alt, schwach, mit Größelern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Wenn Stuten aus Orten, in welchen nachweislich der Rog geherrscht hat, zum Decken gebracht werden, so ist der Stationshalter nur dann berechtigt, dieselben zuzulassen, wenn ihm durch ein Attest des betreffenden Kreisveterinärztes nachgewiesen wird, daß binnen Jahresfrist in dem qu. Orte kein Rog mehr vorgekommen ist.

Die Sprung- und Füllengelber sind an die Herren Stationshalter, welche der königlichen Landgestüttsstelle dafür aufkommen müssen, vor dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen die Stationshalter für jede von einem königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Deckschein ausstellen werden, in welchem über das gesezte Sprung- und Füllengelber quittiert ist. Erst nachdem dieser Schein dem Gestüttswärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen.

Außerdem sind 50 A Tringeld für den Wärtter und 25 A Schreibgehilfen für den Deckschein zu zahlen.

Endlich wird noch bemerkt, daß, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütts-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den königlichen Gestüthen auf einem Akt der freien Ueberkenntniß beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unfälle vermieden werden.

Grabis, den 1. Januar 1877.

## Königliche Gestütts-Direktion.

(gez.) Graf Lehnhorst.



**Bekanntmachung.**

Befehls Berichtigung des Viehsteuer-Katasters werden in diesen Tagen den hiesigen Hausbesitzern wieder Formulare zugestellt werden, um darin die mit dem 1. Januar dieses Jahres eingetretenen Wohnungs- und Mieths-Veränderungen zu verzeichnen. Diese Formulare sind, nachdem die Ausfüllung derselben erfolgt, nach 5 Tagen zur Abholung bereit zu halten. Erfolgt dieselbe aber nach dieser Zeit nicht, so sind die nicht abgeholtten Formulare bei unserm Viehsteuer-Bureau auf dem Rathhause, 2 Treppen hoch, unverzüglich abzugeben. Zur Erleichterung bei Ausfüllung des Formulars und zur Ersparrung von Versäumnissen für die Hauseigentümer geben wir nachstehende instructiven Bemerkungen zur sorgfältigen Beachtung für die Legteren:

- 1. Die Veränderungstabelle ist auf's Gewissenhafteste und Sorgfältigste den vorgeschriebenen Spalten entsprechend, genau auszufüllen.
- 2. In die Tabelle sind nicht allein die Veränderungen von Wohnungen, sondern auch solche von anderen steuerpflichtigen Gebäuden (Schuppen, Speicher, Lagerböden, Keller, Plätze und dergleichen) einzutragen. Angleichen sind die Besitzwechsel über Gebäulichkeiten und Ackergrundstücke und die über letztere, vorgenommenen Veränderungen zu vermerken resp. anzumelden.
- 3. Die Ausfüllung ist derartig zu bewirken, daß unmittelbar neben dem Namen und Stand des anzuziehenden Miethers und der Wohnung, nach welcher derselbe verzieht, der Vor- und Zuname und Stand des an seine Stelle neu einziehenden Miethers, sowie des Legteren frühere Wohnung ersichtlich ist. Ebenso ist in jedem Falle, auch wenn dieselbe nicht erhöht oder verringert ist, die von dem eingezeichneten Miether zu zahlende Jahresmiete in Spalte 8 resp. 10 des Formulars genau einzutragen.
- 4. Der Mietzins ist jetzt in Mark, Reichsmünze, auszudrücken. Unter „Nebenzugaben“ (in Spalte 9 resp. 15 des Formulars einzutragen) ist nach § 5 des Viehsteuer-Regulativs Alles das zu verzeichnen, was der Miether oder Miether dem Vermiether oder Vermiether für die dessen Rechnung einem Dritten neben dem Pacht- oder Mietzins für die überlassene Nutzung zahlt, liefert oder leistet auch übernommene Steuern zc.

Befindet sich aber in dem angegebenen Mietzinsbetrage die Entschädigung für überlassene Möbel-Utilitäten zc., so ist dieses in dem Formular ausdrücklich und unter Namhaftmachung des Gegenstandes zu vermerken.

- 5. In das Formular sind auch solche Veränderungen einzutragen, welche sich nur auf Umtausch von Gassen Seitens der bereits im Hause wohnenden Personen beziehen.
- 6. Beendet sich die Vermietung der Gasse, so ist im Formulare ersichtlich zu machen, welche Gasse jeder einzelne Miether inne hat.
- 7. Zieht ein Miether aus und die von ihm innegehabten Räume bleiben unbewohnt, so ist an Stelle des neuen Miethers in Spalte 5 und 6 der Vermierter, „leer“ zu schreiben.
- 8. Zieht der einziehende Miether in leer gestandene Räumlichkeiten, so ist (unter Angabe des Stockwerks) zu schreiben: „Wohnung stand bisher leer.“
- 9. Bei möblirten Wohnungen ist es nicht notwendig, die Miether persönlich anzuzeigen, es genügt vielmehr, wenn angegeben wird, daß diese Wohnungen leer stehen oder bezogen sind. Nur sind dieselben unter Angabe des Stockwerks und des monatlichen Mietzinspreises näher zu bezeichnen.
- 10. Solche Personen, welche im Hause nur Schlafplätze haben, sind in das Formular nicht aufzunehmen.

- 11. Für den Fall, daß Veränderungen überhaupt nicht vorgekommen sind, ist das auf der Rückseite des Formulars befindliche, links stehende Attest zu vollziehen; im andern Falle das rechts befindliche Attest zu unterschreiben.
- 12. Alle innerhalb des Quartals vorkommenden Veränderungen, vornehmlich die in Folge Vornahme von Neubauten, baulichen Veränderungen entstehenden, sowie die Veränderungen, welche in Ansehung der Personen durch das Ein- und Ausziehen eines Miethers, oder in Ansehung des Mietzinsbetrages durch Erhöhung oder Herabsetzung der Miete eines wohnen geliebten oder eingezeichneten Miethers, oder endlich dadurch eingetreten, daß der Eigentümer eine bisher als unvermietet angegebene Wohnung zc. ganz oder theilweise in eigene Benutzung genommen, sind unverzüglich in unserm Viehsteuer-Bureau anzumelden. Wir bemerken dabei, daß Wohnungswechsel hiernach doppelt, einmal im Einwohner-Melde-Act, das andere Mal im gedachten Steuer-Bureau zu melden sind.

- 13. Für jede unrichtige oder unrichtige Angabe verfällt der Eigentümer oder dessen Stellvertreter in eine Ordnungstrafe von 3 bis 30 Mark (§ 53 der Städte-Ordnung) und haftet außerdem für jeden durch sein ordnungswidriges Verhalten der Communalverwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust.

Schließlich bemerken wir, daß wir unsere Beamten des Viehsteuer-Bureaus angewiesen haben, auf Erfordern jede nötige Auskunft über die Ausfüllung der Viehsteuer-Veränderungstabelle, sowie dieselbe, wenn es gewünscht wird, selbst zu erteilen.

Halle, den 6. Januar 1877.

Der Magistrat.

Eine unabhängige Frau oder älteres Mädchen wird sofort bei Rinder gesucht  
Brandenstraße 5, III.

Ein tüchtiger Arbeiter wird für sofort gesucht  
Lindenstraße 23.

Ein zuverlässiger Feuermann wird für sofort gesucht. — Wo erfährt man in der Wallwärderei am 30. Januar zwischen 6 und 7 Uhr Abends.

Ein Sohn achtbarer Eltern, welcher Lust hat Schneider zu werden, sucht einen ordentlichen Lehrmeister  
Viehnauerstraße 10, part.

Einen Lehrling sucht  
W. Fraenzel, Stellmachermstr., Herrenstr.

Ein Schulknabe, zum Wege gehen, wird gesucht.  
Spiegelgasse 10, I.

**Offene Stellen** für tüchtige Landwirthschafterinnen, welche in ff. Küche vers. sind; Köchinnen für ff. Herrschaften; Jungfern, welche fertig schneiden; Verkäuferinnen für Schnitt- u. Materialgeschäfte mit Aletten werden im Compt. von Frau Binneweiß.

Zwei perf. Kochmamsells in 30er Jahren, Jahre lang in Hotels thätig, mit vorzögl. Aletten, wünsch. 1. Mai Stellung in Bade-Hotels. Näheres bei Frau Binneweiß, gr. Märkerstr. 18.

Ein ordentl., ehliches Mädchen findet bis 1. Februar Dienst  
Glauch, Kirche 13, im Raden.

Ein junges Mädchen wird bei ein Kind für den Nachmittag gesucht  
Sieg 11, I. Etage.

Ein tüchtiges Dienstmädchen wird sofort gesucht im Café David.

Ehrliche Aufwartung sofort gesucht  
Hary 11, II. rechts.

Mehrere Haus- u. Küchenmädchen, Kinderfrauen bei hoh. Gehalt erh. Stellen durch Anna Herrmann, Trödel 19.

Haus- u. Kindermädchen, Mädchen ff. Küche u. Hausarb. empf. sof., 1. März u. 1. April  
Frau Gutzjahr, Weidenplan 3a.

**Dienst-Gesuch.**  
Ein ordentliches Mädchen mit guten Aletten sucht einen Dienst für Küche u. Hausarbeit zum 1. März oder 1. April. Zu erfragen  
Bahnhofstraße 7, I.

Eine geliebte Schneiderin sucht Beschäft. in u. außer d. Hause  
H. Brauhausg. 6.

Eine gesunde Amme sucht unter günstigen Bedingungen eine Stelle. Zu erfahren in  
Giesichenstein, Königsberg 1.

**Zu vermieten Wilhelmstraße 5**  
eine herrschaftl. Wohnung, 4 Zim., 1 Salon, 5 heizb. Zimmer, 3 Kammern zc. nebst Garten, vom 1. April event. 1. Juli ab oder auf Wunsch die entsprechende Hoch-Parterre-Wohnung.

Eine Wohnung, 3 Stuben Kammer, Küche nebst Zubehör, und eine Hof-Wohnung von 2 Stuben, Kammer, Küche an ruhige Familien zum 1. April zu vermieten  
große Klausstraße 8, I.

**Bekanntmachung.**

**Einheitlicher Paketportotarif im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz.**  
Vom 1. Februar 1877 ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz ein einheitlicher Portotarif für Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach beträgt das Deutsche und Schweizerische Porto für ein frankirtes Paket bis zum Gewichte von 5 Kilogramm insgesammt 80 Pfennig oder 1 Frank; dagegen im Grenzverkehr, d. i. im Verkehr derjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind, 40 Pfennig oder 50 Centimen.

Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portotafeln ein Zuschlag von 20 Pfennig oder 25 Centimen hinzu.

Bei Sperrgut wird die Einheitsrate von 80 bz. 40 Pfennig oder 1 Frank bz. 50 Centimen um die Hälfte erhöht.

Berlin, den 22. Januar 1877.

Der General-Postmeister.

**Bekanntmachung.**

**Erhöhung des Meißbetrages der Postanweisungen im Verkehr mit Konstantinopel.**  
Vom 1. Februar ab wird der Meißbetrug der Postanweisungen zwischen Deutschland und Konstantinopel auf 300 M. erhöht.

Die Gebühr für Postanweisungen nach Konstantinopel beträgt von dem gleichen Tage an:

für Summen bis 100 M.	— M. 40
über 100 bis 200 M.	— M. 80
über 200 bis 300 M.	— M. 20

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen bezüglich des Postanweisungsbetrages im Verkehr mit Konstantinopel, über welche die Postanstalten auf Verlangen Auskunft erteilen, unverändert in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1877.

**Kaiserliches General-Postamt.**

**A V I S.**

Die täglich steigenden Cacaopreise veranlassen uns, für unsere Chocoladen-Fabrikate und reinen Cacaos eine Erhöhung von 10 Pfa. pro Pfund eintreten zu lassen, was wir hierdurch unseren geehrten hiesigen und auswärtigen Abnehmern ergebenst anzeigen.

**R. & A. Brandt,**  
gr. Wallstraße 42 und Leipzigerstraße 85.

**Ostereier.**

Neue Muster liegen zur Ansicht aus; die vergriffen gewesenen **Chocoladen-Eier** sind wieder vorrätzig. [B. 12,107.]

**R. & A. Brandt,**  
gr. Wallstraße 42 und Leipzigerstraße 85.

**Geschäfts-Verlegung.**

Mit dem heutigen Tage verlege ich mein Geschäft von Leipzigerstraße 57 nach Sophienstraße 16.

**Geschäfts-Gründung.**

Bezugnehmend auf Obiges, erlaube ich mir einer Wohlwolligen Nachbarschaft anzugeben, daß ich mit dem heutigen Tage in meinem Hause, **Sophienstraße 16, vis-à-vis Restaurant Rejal**

**eine Rind- und Schweine-Schlächterei**

eröffne. Es wird mein Bestreben sein, durch gute Waare, bei reeller Bedienung, mir das Vertrauen der mich Bekehrenden zu erwerben.

Halle, den 30. Januar 1877.

Achtungsvoll  
**Gustav Tümmel, Fleischermeister.**

**Stadt-Theater.**

Mittwoch den 31. Januar 1877.  
28. Vorstellung im 2. Abonnement.  
Zum 13. Male:

**Fatinitza,**

oder:  
**Russen und Türken.**

Große komische Oper in 3 Abtheilungen von Suppe.  
1. Abth.: Vor Fatinitza. 2. Abth.: Pacha Zzzet's Harem. 3. Abth.: Fritz denzsgladen.

**Opernpreise.**  
**Hotel zur Tulpe.**  
Heute Mittwoch den 31. Januar grosses Abend-Concert von der Capelle des Musik-Directors Fr. Renzel. Anfang 8 Uhr. Entree 30 R.-Pfg.

**Münchener Keller.**  
Mittwoch Gesellschaftstag.

**Plattdütsche Club.**  
Donnerstag den 8. Februar 1877  
theatralische und musikalische Abend-Unterhaltung, verbunden mit Ball, in der

**Kaiser-Wilhelms-Halle.**  
Anfang Abends 8 Uhr.  
Freude dieses nur durch Mitabender eingeführt werden. Einlasskarten sind zu haben bei den Submittgliedern: Herren Maierberg, gr. Ulrichsstraße 9 u. Poststraße 10, u. Müller, Markt 25.

**Der Vorstand.**

